

Sehr geehrte Frau Bartelt - Lehrfeld,

ich bitte Sie um eine Stellungnahme zur Problematik § 2 Abs. 1 FahrschAusbO und § 5 Abs. S1 FahrschAusbO.

Wir sind seither, gestützt auch auf div. Kommentare, von einer inhaltlichen Verzahnung ausgegangen.

Durch ein VG Vergleich aus Hessen ausgelöst wird das Thema in den Fahrschulunternehmen kontrovers diskutiert.

Eine generelle zeitliche Verzahnung wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die wir auch gerne mit Ihnen besprechen würden (s. Beispiele unten).

Unser Mitglied Bernd Brenner (Jurist - DVPI Ffm) hat das Thema aus juristischer und praktischer Sicht dargestellt.

Problematik:

Bei der Überwachung einer Fahrschule in Hessen war festgestellt worden, dass ein Teil der Fahrschüler erst nach abgeschlossener theoretischer Ausbildung bzw. nach bestandener Theorieprüfung mit der praktischen Ausbildung begonnen hatten. Daraufhin widerrief die Aufsichtsbehörde dem Fahrschulinhaber die Fahrschülerlaubnis unter Anordnung sofortiger Vollziehung. Der Fahrschulinhaber beantragte vor dem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage. In der mündlichen Verhandlung wurde dann folgender Vergleich geschlossen:

Vergleich

1. Der Antragsteller erklärt sich dazu bereit, Sorge dafür zu tragen, dass ab sofort die Ausbildung der Fahrschüler derart umgestellt wird, dass eine organisatorische und zeitliche Verzahnung von Theorie und Praxis stattfindet. Entsprechend den Vorstellungen des Antragsgegners soll spätestens in der zweiten Hälfte der theoretischen Ausbildung mit der praktischen Ausbildung begonnen worden sein.
2. Der Antragsteller erklärt sich dazu bereit, der Aufsichtsbehörde zum Nachweis des Vollzugs der Verpflichtung unter Ziffer 1 vierteljährlich entsprechende Ausbildungsnachweise der Fahrschüler vorzulegen, damit beurteilt werden kann, ob dem öffentlichen Interesse auch nach Außerkraftsetzung des Sofortvollzugs Rechnung getragen wird.

Die Regelungen in der FahrschAusbO lauten wie folgt:

§ 2 Abs. 1 FahrschAusbO

Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile sollen in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden.

§ 5 Abs. S1 FahrschAusbO

Die praktische Ausbildung ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen.

Beispiele für zeitliche Nichtverzahnung in der Praxis:

1. Fahrschüler beginnt im Oktober mit der theoretischen Ausbildung Klasse A. Aufgrund der Witterung ist eine praktische Ausbildung nicht möglich. Der Fahrschüler drängt auf Abschluss der theoretischen

- Ausbildung noch in diesem Jahr. Die praktische Ausbildung wird erst im Frühjahr des folgenden Jahres durchgeführt.
2. Die theoretische Ausbildung wird im Rahmen eines Ferienkurses im Blockunterricht in ca. 7-10 Tagen durchgeführt. Direkt im Anschluss wird die praktische Ausbildung durchgeführt.
  3. Ein Förderer (z.B. Arbeitsamt, Rentenversicherung, Arbeitgeber) gewährt die Leistungsübernahme unter der Bedingung, dass die praktischen Ausbildungsfahrten erst dann durchgeführt werden, wenn die theoretische Prüfung bestanden wurde. Er will dadurch für den Fall des Scheiterns Kosten sparen.
  4. Ein Fahrschüler kommt nur unregelmäßig in größeren Abständen zum Theorieunterricht und weigert sich Fahrstunden zu nehmen.
  5. Ein Fahrschüler schließt die Ausbildung für die Klasse A1 mit 16 Jahren ab. Anschließend beginnt er die Ausbildung für die Klasse B „begleitetes Fahren“. Bei seiner Theorieausbildung Klasse B wird der Grundstoff um frei auszuwählende 6 Themen reduziert, so dass dann in diesen Teilbereichen keine zeitliche Verzahnung stattfinden kann.
  6. Bei Erweiterungen von FE-Klassen kann der Bewerber auch nach vielen Jahren den Grundstoff um frei auszuwählende 6 Themen reduzieren, so dass dann in diesen Teilbereichen keine zeitliche Verzahnung stattfinden kann.

Die Literatur vertritt zur Pflicht der zeitlichen Verzahnung folgende Auffassung:

1. Bouska/ May Fahrlehrerrecht 12.Aufl.

In den Erläuterungen zu § 2 Absatz 1 Nr.2b steht hierzu:

„theoretische und praktische Ausbildung sollen im Wesentlichen parallel verlaufen.“

In den Erläuterungen zu § 5 Abs1 Nr.1 steht:

„Während § 2 Satz 2 die zeitliche Verknüpfung beider Ausbildungsbestandteile betrifft, bezieht sich Satz 1 auf die inhaltliche Verzahnung.“

Diese Aussagen werden jedoch u.a. dadurch relativiert, dass eine zeitliche Verzahnung z.B. dann nicht zwingend notwendig sein soll, wenn der Fahrschüler witterungsbedingt die praktische Ausbildung für die Klasse A nicht absolvieren kann.

2. Dr. Dauer „Fahrlehrerrecht“ 1. Auflage 2009

In Erläuterung Nr.3 zu § 2 Absatz 1 FahrschAusbO steht:

„Beide Teile sollen im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden (Abs.1 S 2). Die beiden Ausbildungsteile sind nicht nur inhaltlich und didaktisch aufeinander zu beziehen, sondern sie müssen darüber hinaus auch organisatorisch verbunden werden. Die Verknüpfung ist nur möglich, wenn theoretische und praktische Ausbildung im Wesentlichen parallel erfolgen, damit in beiden Teilen jeweils auf den anderen Bezug genommen werden kann. und der Fahrschüler gewonnene Erkenntnisse aus dem einen Teil in dem jeweils anderen Teil anwenden kann.“

In Erläuterung Nr. 4 steht dann:

„Aus den Wörtern „im Verlauf der Ausbildung „ wird deutlich, dass dies nicht während der gesamten Fahrausbildung erforderlich ist. Am Beginn der Ausbildung kann somit, allerdings nur für einen sehr begrenzten Zeitraum der Ausbildung mit einem der beiden Ausbildungsteile begonnen werden, ohne dass der andere Teil zeitgleich stattfindet. Dass die theoretische Fahrerlaubnisprüfung vor Abnahme der praktischen Fahrerlaubnisprüfung bestanden sein muss (§ 17 Abs.1 S.4. FeV) und zwei Monate früher als die praktische Fahrerlaubnisprüfung abgelegt werden kann (§ 16 Abs.3 S2, § 17 Abs.1 S.4 FeV) führt dazu, dass die theoretische Ausbildung im Allgemeinen früher abgeschlossen wird, als die praktische Ausbildung. Die Vorgabe des Abs.1 S.2 beide Ausbildungsteile miteinander zu verknüpfen, muss aber während des weitaus größten Zeitraums der Ausbildung eingehalten werden, wenn diese Vorgabe einen Sinn haben soll.. Unzulässig ist es somit z.B., zuerst die theoretische Ausbildung im Block durchzuführen und erst danach mit der praktischen Ausbildung zu beginnen, weil dann die durch Abs.1 S.2 vorgegebene Verknüpfung nicht möglich ist.“

3. Heiler/ Jagow/ Tschöpe „ Führerschein“ 8. Aufl. 2012

In Erläuterung 5.8 steht

„Der praktische Unterricht ist systematisch aufzubauen Er ist ferner auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen.(§ 5 Abs.1 FahrSchAusbO) Gemeint ist die inhaltliche, nicht aber die zeitliche Verzahnung der beiden Unterrichtsarten „

Der BDFU vertritt bisher folgende Auffassung:

1. Die inhaltliche Verzahnung ist wichtig und sinnvoll und wird von der Fahrlehrerschaft auch befürwortet und gelebt.
2. In den meisten Fällen findet auch eine zeitliche Verzahnung statt.
3. § 2 und § 5 FahrSchAusbO verlangen nach ihrem Wortlaut nicht zwingend eine zeitliche Verzahnung.
4. Eine zeitliche Verzahnung gewährleistet nicht im Mindesten eine inhaltliche Verzahnung.
5. Eine inhaltliche Verzahnung ist ohne weiteres auch bei einer nicht zeitlich verzahnten Ausbildung möglich.
6. Sollte der Verordnungsgeber eine stringente zeitliche Verzahnung wünschen, müsste er diese explizit regeln, damit jeder Fahrlehrer genau weiß, wie er die Ausbildung einzuteilen hat, um mögliche Konsequenzen vermeiden zu können. (Bestimmtheitsgebot)

7. Jede stringente gesetzliche Regelung über eine zeitliche Verzahnung würde den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werden. Für jede Abweichung müssten Ausnahmegenehmigungen beantragt werden, was zu einem völlig unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde.
  
8. Würde der Verordnungsgeber vorschreiben, dass spätestens nach der Hälfte der theoretischen Ausbildung mit der praktischen Ausbildung zu beginnen wäre, so wie es in dem betreffenden Vergleich festgelegt wurde, hätte er damit keinerlei Gewährleistung, dass inhaltlich verzahnt wird. Denn dieser Vergleich verlangt lediglich, dass mindestens eine Fahrstunde nach der Hälfte der theoretischen Ausbildung durchgeführt wird. Ob in dieser einen Fahrstunde dann inhaltlich verzahnt wird, bzw. je nach Inhalt des absolvierten Unterrichts überhaupt verzahnt werden kann, darf stark bezweifelt werden. Es handelt sich hier eher um den hilflosen Versuch bei der Überwachung wenigstens einen Anhaltspunkt zu haben.
  
9. Die inhaltliche Verzahnung unterliegt der pädagogischen Freiheit der Fahrlehrer ähnlich wie z.B. die „didaktische Reduktion“ oder die „exemplarische Vertiefung“.

Wir gingen bisher davon aus, dass die inhaltliche Verzahnung bei der Überwachung nicht aufgrund mangelnder zeitlicher Verzahnung beanstandet werden darf. Es darf auch nicht sein, dass die Fahrschule jede zeitliche Nichtverzahnung dokumentieren und begründen muss, da sie wie oben dargelegt keinen Hinweis auf eine inhaltliche Verzahnung gibt.

Die unterschiedlichen Auffassungen der Kommentatoren und dem entsprechend auch die der Behörden und Gerichte zeigen, dass hier eine Klärung notwendig ist, damit die Fahrschulinhaber wissen wie sie sich zu verhalten haben um rechtliche Konsequenzen, welcher Art auch immer, vermeiden zu können.

Über eine zeitnahe Stellungnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Zeltwanger

Vorsitzender



**BDFU**

**Bundesverband deutscher  
Fahrschulunternehmen e.V.**

Landhausstr. 45  
70190 Stuttgart

**Tel.** 0711-28 56 56-56

**Fax** 0711-28 56 56-28

[www.bdfu.org](http://www.bdfu.org)

[info@bdfu.org](mailto:info@bdfu.org)

